

3842 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 3. April 1990 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tunesischen Republik über Soziale Sicherheit samt Schlußprotokoll

Durch das gegenständliche Abkommen soll ein umfassender Schutz insbesondere im Bereich der Pensionsversicherung durch die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen, die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten für den Leistungsanspruch, die Leistungsfeststellung entsprechend dem jeweiligen Zeitenverhältnis und dem Leistungsexport sichergestellt werden.

Das Abkommen ist in fünf Abschnitte gegliedert:

Abschnitt I

enthält allgemeine Bestimmungen und legt im wesentlichen den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich, den Grundsatz der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen sowie die Gebietsgleichstellung hinsichtlich der Gewährung von Geldleistungen insbesondere aus der Unfall- und Pensionsversicherung fest.

Abschnitt II

normiert in bezug auf die jeweils hinsichtlich der Versicherungspflicht anzuwendenden Rechtsvorschriften den Territorialitätsgrundsatz sowie Ausnahmen von diesem Grundsatz und sieht die Möglichkeit vor, im Einzelfall Ausnahmen hievon zu vereinbaren.

Abschnitt III

enthält die besonderen Bestimmungen betreffend die einzelnen Leistungsarten:

Für den Bereich der Krankenversicherung ist lediglich eine Zuordnung der Pensionsbezieher zu dem für den jeweiligen Wohnort zuständigen Versicherungsträger vorgesehen.

In der Unfallversicherung wird die Leistungspflicht bei Berufskrankheiten in Kollisionsfällen grundsätzlich dem zuletzt zuständig gewesenen Versicherungsträger zugeordnet.

3842 d.B.

- 2 -

Im Bereich der Pensionsversicherung erfolgt die Leistungsfeststellung sowohl auf österreichischer als auch auf tunesischer Seite unter Zusammenrechnung der in den beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten entsprechend dem Zeitenverhältnis (pro-rata-temporis).

Auf dem Gebiet des Familienlastenausgleiches werden nur die Familienbeihilfen in das Abkommen einbezogen. Es wurde das Arbeitslandprinzip gewählt, wonach Familienbeihilfen ausschließlich von dem Vertragsstaat zu gewähren sind, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird, wobei Einschränkungen hinsichtlich der Höhe der Familienbeihilfe und des Lebensalters des Kindes bei jenen Kindern vorgesehen sind, die sich ständig in Tunesien aufhalten.

Abschnitt IV

enthält verschiedene Bestimmungen über die Durchführung und Anwendung des Abkommens.

Abschnitt V

enthält Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Das Schlußprotokoll, das einen Bestandteil des Abkommens bildet, enthält im wesentlichen Bestimmungen, durch die einzelne Regelungen des Abkommens ergänzt werden bzw. die zur Durchführung des Abkommens im innerstaatlichen Bereich eines Vertragsstaates erforderlich sind.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 18. April 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 3. April 1990 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tunesischen Republik über Soziale Sicherheit samt Schlußprotokoll wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 04 18

Edith Paischer
Berichterstatlerin

Eduard Gargitter
Vorsitzender